

Schule und Kinematographen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 35

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Schule & Kinematographen.

Diese „Blätter“ brachten jüngst in zustimmendem Sinne eine Verordnung der schwyzerischen Regierung betr. Kinematographen. Daß die Lichtbilderbühnen nachgerade überall, speziell die Freunde der Jugend in hervorragender Weise beschäftigen, dafür zeugt der neueste Erlaß des Regierungsrates des Kts. St. Gallen. Er ist erfreulicher Weise energisch, praktisch ausführbar gehalten und verdient daher alle Anerkennung. Die Hauptsache ist nur, daß die Durchführung genau eingehalten und auch überwacht werde.

Auf Grund eines einläßlichen Berichtes der kantonalen Jugendschriften-Kommission, worin sich die letztere über die Maßnahmen ausspricht, welche zur Bekämpfung der vielfachen Nachteile der überhandnehmenden kinematographischen Schaustellungen für die heranwachsende Jugend als geeignet erscheinen, auf Grund eines weiteren Berichtes des Erziehungsdepartementes und einer Vorlage des Polizei- und Militärdepartementes erläßt der Regierungsrat ein Kreis Schreiben an die Gemeinderäte betreffend die Ueberwachung der Kinematographen; hiedurch werden den Gemeindebehörden folgende Weisungen erteilt.

1. Die Kinematographen — und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten usw. — werden nach Art. 4, Ziffer 5 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesetzes zum angeführten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürfen daher zu ihrem Betrieb eines Patentes, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Vorstellungen gibt, ausstellt.

2. Die Erteilung des Patentes an die Kinematographenbesitzer kann allerdings nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Ausübung des Gewerbes tatsächlich verhindern; dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit, Jugendschutz usw.) erfordern. Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird — und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementsprechend werden die Gemeinderäte eingeladen:

a) durch fachkundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Einrichtung, insbesondere in feuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für Publikum und Angestellte biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen;

b) den Vorstellungen vorgängig sollen alle Filme geprüft werden.

Für Vorstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahr, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich anstoßen, noch sonst die Phantasie erregen können. Die Vorstellungen sind ausdrücklich als Jugend- oder Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Für die anderen Vorstellungen sind wenigstens alle Filme mit sittlich anstößigen Darstellungen zu verbieten.

Diese Verbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen der Vorstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben.

Für die Beurteilung der Filme bestellt der Gemeinderat eine Kommission,

in welcher Schulratsmitglieder, Lehrer oder Mitglieder der Jugendschutzkommission wirken.

Im Rekursfall wird das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung des Erziehungsdepartementes entscheiden.

4. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingungen werden für ständige Kinematographen am besten gemäß bisheriger Anforderung des Polizei- und Militärdepartementes in einem Reglement niedergelegt, das der Regierungsrat zu genehmigen hat.

5. Die Gemeindebehörden sind eingeladen, dem Polizei- und Militärdepartement zu berichten, wenn sie bei Ausführung dieses Kreis Schreibens Beobachtungen machen, die weitere Schritte veranlassen können.

Bum gewerblichen Bildungswesen.

(Eingefandt.)

Der Verband schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer veranstaltete vom 22. Juli bis 17. Aug. 1912 einen zweiten Bildungskurs für Lehrer an gewerbl. Fortbildungsschulen. Während der 1. Bildungskurs anno 1910 von 79 Teilnehmern besucht wurde, waren es diesmal 54, welche die Mühen und Opfer nicht scheuten, sich in den Ferien für die gewerbl. Theorie und Praxis weiter auszubilden.

Das reichhaltige Programm des diesjährigen Kurses umfaßte I. wissenschaftliche Vorträge über Volkswirtschaftslehre, Lehrlingswesen, Technologie der Metall- und Baugewerbe, Gewerbe- und hygienische Demonstrationen, Kranken- und Unfallversicherung, Betreibungs- und Konkurswesen, Verfassungs- und Gesetzkunde; II. Übungen in gewerbl. Buchführung, gewerbl. und technischen Rechnen, Geschäftsaufgaben und Briefen, Handelskorrespondenz etc. III. Didaktisch methodische Besprechungen und IV. Besuche von handwerklichen und industriellen Betrieben. Es ist unbestritten, daß sich die jeweilige Kursleitung und die subventionierenden Behörden durch die Veranstaltung solcher Kurse um die Arbeit und Erfolge der gewerblichen Fortbildungsschule große Verdienste sichern, um so mehr, da die Erfahrung beweist, daß es mit der Theorie und Praxis der Werkstattlehrer mancherorts gar mangelhaft bestellt ist. Möge der Verein schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Zukunft wieder derartige Kurse organisieren und mögen die vielen Anregungen, welche den Kursteilnehmern in Zürich geboten wurden, reiche Früchte tragen in all' den gewerbl. Fortbildungsschulen landauf und landab zum Wohle der Jugend und zum Gedeihen des Vaterlandes!

Korrespondenz.

St. Gallen. ▽ Die Schulhygiene macht zusehends in erfreulicherweise Fortschritte; so bildete der Schulrat v. kath. T. ablat eine schulhygienische Subkommission, die sich speziell den gesundheitlichen Forderungen für die Schuljugend annehmen wird. Als erste Neuerung wurde nun der jährliche gesundheitliche Untersuch der Schüler aufs Arbeitsprogramm gesetzt. In diese Arbeit werden sich drei Herren Aerzte teilen. Diese Institution findet sich unseres Wissens außer in der Stadt St. Gallen auch an den Rorschacher Schulen.

Gehaltserhöhungen. Kaltbrunn erhöhte den Kaplangebalt um Fr. 300; Wenken denjenigen der Lehrerin um Fr. 150; kath. Balgach den Gehalt der beiden Lehrer von Fr. 1700 auf Fr. 1900 und die Wohnungsent-

schädigung von 250 Fr. auf 350 Fr. St. Margarethen lehtere um 100 Fr., dem Oberlehrer eine Personalzulage von 200 Fr. In Rotmonten kommt eine Lehrergehaltsvorlage nächsten Sonntag zur Entschädigung, ebenso in St. Georgen für den Herrn Pfarrer.

Literatur.

* **Höflings Theaterhandbücher.** Sammlung von leichtverständlichen Anleitungen für Dilettantenbühnen. Theaterverlag Val. Höfling, München. 21 Bändchen. Preis jedes Bändchen 60 Pfg.

In einem Wurf bringt der best bekannte Theaterverlag Val. Höfling, München, 21 Bändchen unter obigem Gesamttitel aus der Feder des ehemaligen herzogl. Sachsen-Meiningschen Hofschauspielers Volkrath von Vöpel. Diese Anleitungen sind leichtverständlich geschrieben und werden den Regisseuren und Mitgliedern von Dilettantenbühnen gute Dienste leisten. Der Wert der Bände liegt darin, daß Vöpel an Hand praktischer Beispiele, Abbildungen und Skizzen alles Wissenswerte für die Dilettantenbühne behandelt. Wie umfassend und vielseitig die Sammlung ist, geht schon aus den Titeln hervor, von denen genannt seien: Leitung einer Dilettantenbühne, Bühnenaufbau, Innenausstattung, Herstellung von Szenerien und Regiebüchern, Beschaffung der Requisiten, Beleuchtungseffekte, Rollenbesetzung, Rollenstudium, Mimik, Vortrag, Dialekt und fremde Sprachen, Maske, Bewegung, Gebrauch der Waffen, Szenische Hilfsmittel, Naturerscheinungen, Das Stellen lebender Bilder, Die biblische, historische und moderne männliche und weibliche Kostümierung. — Die Sammlung verdient die weiteste Verbreitung in allen theaterspielenden Vereinen und Gesellschaften.

H.

Aus Hörsaal und Schulstube. Gesammelte kleinere Schriften zur Erziehungs- und Unterrichtslehre von Dr. Otto Willmann, k. k. Hofrat, Universitätsprofessor i. R. Zweite, stark vermehrte Auflage. gr. 8° (VIII und 424 S.) Freiburg 1912, Herzersche Verlagsbandlung. Mk. 4.60; geb. in Leinwand Mk. 5.60.

Willmann hat in diesem Werke eine Reihe von kleineren Abhandlungen, Vorträgen und Gelegenheitsreden zu einem stattlichen Bande vereinigt, im ganzen 48 Aufsätze, die er in vier Gruppen (zur allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, zur Lehre von der didaktischen Formgebung, zur Lehre von der didaktischen Technik und zur Lehre vom Bildungswesen) eingeteilt hat. Sie verbreiten sich in stets angenehmer Abwechslung über die verschiedensten Erziehungs- und Unterrichtsfragen und zeigen überall, so verschieden sie auch ihrer besondern Materie nach sind, das gründliche Verständnis, die feine Herzensbildung und die reiche praktische Erfahrung ihres Verfassers. Ob er über die pädagogischen Anschauungen des hl. Thomas von Aquin oder über Herders und Schleiermachers Bedeutung für die Erziehungslehre spricht; ob er in fesselnder, geradezu musterergültiger Darstellung die Poesie der Arbeit und der Kinderstube feiert und katholischen Reminiscenzen in Goethes „Faust“ nachspürt; ob er in Lehrproben den goldenen Schnitt und die christliche Gesellschaftskunde behandelt oder die schwerwiegendsten Fragen der Methodik und der Sozialpädagogik untersucht: — immer zeigt er sich tiefgründig und kenntnisreich, überall wirkt er anregend, belehrend, überzeugend. Die Neuausgabe ist stark vermehrt: sie ist um zwölf wertvolle Stücke bereichert worden, wofür zwei entbehrliche ausgeschieden wurden. So wird das Buch in seiner neuen Gestalt noch mehr als bisher für Lernende und Lehrende eine Fundgrube gediegenen Wissens und praktischen Könnens bilden. Der Geist des Buches ist ein unversälicht christlich-religiöser.

9.